



Ausnahmegenehmigung nach dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen Ihres Antrages für eine Ausnahmegenehmigung für die Benutzung von Tonträgern, Störung der Nachtruhe, Störung an Sonn- und Feiertagen oder Durchführung von Public Viewing in der Gemeinde.

Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze zum Datenschutz.

Kategorien der Daten	Allgemeine Personendaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zum Grundstück (Anschrift, Gemarkung, Flur/Flurstück), Unterschrift Grundstückseigentümer
Zweck	Nach dem Immissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg sind Betätigungen verboten, die die Nachtruhe stören, sowie auch tagsüber die Benutzung von Tongeräten untersagt, wenn unbeteiligte Personen erheblich belästigt werden. Für das Gewähren einer Ausnahmegenehmigung sind eine Antragstellung und die damit verbundene Angabe von personenbezogenen Daten notwendig, um den Sachverhalt zu prüfen und ggf. eine Genehmigung erteilen zu können. Dabei wird eine Ausnahmegenehmigung nur für öffentliche Veranstaltungen erteilt. Private Feiern sind an den o. g. Regelungen auszurichten.
wesentliche Rechtsgrundlage	Art. 6 Abs. 1 lit. c), e) DSGVO i. V. m. <ul style="list-style-type: none"> - Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) - Gesetz über Sonn- und Feiertage (FTG) - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) - Freizeitlärmrichtlinie(LAI) - Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) - Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen über die Fußball-WM/EM - Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) - Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) - Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern und für Kommunales (GebOMIK) - Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG)
Empfänger der Daten	- Polizei: Die Polizei erhält wichtige Informationen über den Tag, die Örtlichkeit und den Verantwortlichen auf Grundlage des § 45 Brandenburgisches Polizeigesetz (BbgPolG). - Landesamt für Umwelt (LfU)

	<ul style="list-style-type: none"> - Feuerwehr - Staatsanwaltschaft/Amtsgericht: Bei Verstoß gegen die o. g. gesetzlichen Grundlagen kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden. Werden Rechtsmittel eingelegt, erfolgt auf Grundlage des § 69 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft/das Amtsgericht. - andere Verwaltungsbehörden: Von Amts wegen können personenbezogene Daten auch anderen Verwaltungsbehörden oder Gerichten übermittelt werden, wenn der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat besteht, die nicht in der Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde liegt, gemäß § 49 a OWiG. - andere Behörden: Von Amts wegen können Auskünfte an andere Behörden im Rahmen der Amtshilfepflicht gegeben werden, gemäß §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
Speicherdauer	Die Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich zum beschriebenen Zweck und längstens bis zu dem Zeitpunkt der im Aktenplan der Gemeinde definierten Aufbewahrungsfrist.

Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie gemäß Artikel 15 DSGVO das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen zu erhalten.

Sollten unrichtige und/oder unvollständige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen gemäß Artikel 16 DSGVO ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung der Daten zu.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Artikel 17 DSGVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten (Artikel 18 DSGVO) verlangen.

Sie sind berechtigt, unter den Voraussetzungen von Artikel 20 DSGVO von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zu verlangen, dass Ihnen die (Sie betreffenden) personenbezogenen Daten, die Sie der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format übergeben werden. Gemäß Artikel 20 Abs. 3 Satz 2 DSGVO steht dieses Recht aber dann nicht zur Verfügung, wenn die Datenverarbeitung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dient.

Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch gemäß Artikel 21 DSGVO einzulegen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihren Interessen gegenüber überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow eingewilligt (Artikel 6 Abs. 1 lit a) DSGVO) haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Jede betroffene Person hat gemäß Artikel 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Sie können sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das

Recht auf Akteneinsicht Brandenburg wenden. Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter: <http://www.lida.brandenburg.de> entnehmen.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Der Bürgermeister
PLZ, Ort: 15827 Blankenfelde-Mahlow
Straße, Hausnr.: Zülowstraße 12
Internet: www.blankenfelde-mahlow.de
E-Mail: datenschutz@blankenfelde-mahlow.de
Telefon: 03379 333-222

Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Jan Wandrey, AGIDAT
Internet: www.agidat.de
E-Mail: kontakt@agidat.de